



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

KÜNDIGUNG GARAGEN 03.06.2025

Kann ich etwas gegen die Kündigung zum 31.12.2025 tun?

Nein, die Kündigung hat Bestand und wird zum 31.12.2025 wirksam. Sie können über die Zukunft der Garage entscheiden, indem Sie sich für eine der drei Optionen auf dem Beiblatt, welches Ihnen per Post zugegangen ist, entscheiden.

Was passiert mit meiner Garage nach der Kündigung?

Mit dem Ende des Pachtverhältnisses zum 31.12.2025 geht die Garage gemäß § 11 Abs. 1 SchuldRAnpG i. V. m. § 94 BGB in das Eigentum der Stadt Cottbus/Chósebus über. Ein separates Gebäudeeigentum ist dann nicht mehr möglich.

Kann ich die Garage weiterhin nutzen?

Ja, die Stadt Cottbus/Chósebus bietet allen bisherigen Pächterinnen und Pächtern die Möglichkeit, ab dem 01.01.2026 einen Mietvertrag über die weitere Nutzung der Garage abzuschließen.

Muss ich einen neuen Mietvertrag abschließen?

Nein, es besteht keine Verpflichtung. Der Abschluss des Mietvertrags ist freiwillig. Ohne Mietvertrag darf die Garage ab dem 01.01.2026 (nach Ablauf des Pachtverhältnisses) jedoch nicht weiter genutzt werden.

Ändert sich die Höhe der Zahlungen?

Ja, mit dem Übergang vom Pacht- zum Mietverhältnis ändert sich die Höhe und die Fälligkeit der Zahlung. Informationen zur Miethöhe und den Vertragskonditionen erhalten Sie mit dem Vertragsangebot per Post.

Muss ich die Garage räumen, wenn ich keinen Mietvertrag abschließe?

Ja, wenn kein Mietvertrag abgeschlossen wird, endet die Nutzungserlaubnis mit Ablauf des Pachtverhältnisses zum 31.12.2025. Die Garage ist dann bis zu diesem Zeitpunkt zu räumen und das Grundstück an die Stadt Cottbus/Chóšebuz zurückzugeben.

Was passiert, wenn ich den neuen Mietvertrag nicht rechtzeitig zurücksende?

In diesem Fall gehen wir davon aus, dass kein Interesse an einer Fortsetzung der Nutzung besteht. Die Kündigung bleibt bestehen und die Garage ist dann zum 31.12.2025 zu räumen.

Übernimmt die Stadt Cottbus/Chóšebuz die Garage so wie sie derzeit ist?

Folgende Bedingungen gelten für die Rückgabe der Garage. Die Garage muss beräumt und besenrein übergeben werden. Ebenfalls muss das Tor der Garage verschließbar sein.

Was mache ich, wenn der bisherige Garagennutzer verstorben ist?

In diesem Fall benennen Sie bitte einen Ansprechpartner, der legitimiert ist, das Vertragsverhältnis abzuschließen. Zudem reichen Sie bitte eine Sterbeurkunde ein. Anschließend können Sie einen Nachnutzer benennen, mit dem die Stadt Cottbus/Chóšebuz dann einen Mietvertrag schließt oder die Garage an die Stadt Cottbus/Chóšebuz zurückgeben.

Muss ich meine neue Anschrift melden, wenn ich umgezogen bin?

Ja, bei Änderung der Kontaktdaten ist der Fachbereich 23 – Immobilien zu informieren. Eine Information an einen anderen Fachbereich der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist nicht ausreichend. Dies gilt auch bei Ehe oder Scheidung.

Wie kann ich in Erfahrung bringen, ob ich ein Lastschriftmandat erteilt habe?

Bitte prüfen Sie die letzten Zahlungen an die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz. Im Kontoauszug ist ersichtlich, ob die Abbuchung per Lastschrift oder per Überweisung getätigt wurde. Sofern Sie keinen Hinweis auf ihrem Kontoauszug finden können, stehen die Ansprechpartner aus dem Immobilienamt für Fragen zur Verfügung.